

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Tagblatt. 1843-1937 1855

285 (17.10.1855) Statuten des städtischen Kranken-Vereins

Statuten

des

städtischen Kranken-Vereins.

§. 1.

Der städtische Krankenverein hat sich zur Aufgabe gemacht:

„Jedem seiner Mitglieder gegenüber die Verpflichtung zu übernehmen, im Erkrankungsfalle die Heil- und Abwärtungskosten, welche bis zur Genesung nöthig sind, zu tragen.“

§. 2.

Die Heil- und Abwärtungskosten bestehen darin, daß der Erkrankte nach seiner Wahl fordern kann:

- a) Verpflegung und ärztliche Behandlung in der städtischen Heilanstalt, jedoch in der Regel nur für die ersten drei Monate der Krankheit; oder
- b) wenn er es vorzieht zu Hause zu bleiben: freien Bezug aller Arzneimittel aus jeder ihm beliebigen Apotheke.

Außerdem übernimmt die Vereinskasse:

- c) die Kosten des Transports des Kranken in die städtische Heilanstalt;
- d) die Kosten für Verrichtungen der niedern Chirurgie, z. B. Schröpfen, Aderlassen, Bluteigel u., bei den Mitgliedern des Vereins, die in ihrer Wohnung verpflegt werden;
- e) freie ärztliche Behandlung der in §. 4 II. bezeichneten Mitglieder durch den Vereinsarzt in ihrer Wohnung.

§. 3.

Die Bürgschaft für die Heil- und Verpflegungskosten wird jedoch nicht gegeben bei

- a) allen Krankheiten, welche nach ärztlichem Zeugnisse für unheilbar erklärt werden;
- b) jenen Krankheiten und Verletzungen, welche Folge eines strafrichterlich zu verfolgenden Vergehens oder Verbrechens sind.

§. 4.

Zum Beitritt in den Verein sind

I. verpflichtet:

Sämmtliche Dienstherrschaften für ihr sämmtliches gebrüdetes Gesinde beiderlei Geschlechts:

II. berechtigt:

Alle ledige, über 14 Jahre alte hier wohnende Personen beiderlei Geschlechts, z. B. Mitglieder nicht zünftiger Gewerbe, Fabrikarbeiter, Lehrlinge, Lohnbediente, Näherinnen u.

Die Bestimmung unter §. 4 I. findet auf das Gesinde israelitischer Religion keine Anwendung; dieses mit seiner Dienstherrschaft bleibt in dem bestehenden Verhältniß mit dem israelitischen Hospital hier. Derselben verbleibt es rücksichtlich der Behandlung zünftiger Gewerbsgehülften bei der seitherigen Einrichtung.

Die Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der verpflichteten und berechtigten Mitglieder bleibt gesondert.

§. 5.

Gesuche um Aufnahme in den Verein sind bei dem Groß. Stadtamte mündlich oder schriftlich vorzutragen, und mit dem ärztlichen Zeugnisse zu begründen, daß die Person, deren Aufnahme begehrt wird, zur Zeit gesund sei.

§. 6.

Die im §. 1 bezeichnete Verpflichtung des Vereins beginnt mit dem vierten Tage nach erfolgter Aufnahme.

§. 7.

Sollte sich ergeben, daß eine Dienstherrschaft weniger Dienstboten angegeben, als sie in Wirklichkeit hat, daß sie somit zu wenig Beträge bezahlt hätte, so hat dieselbe neben Nachzahlung des schuldigen Betrags, die bis dahin erwachsenen Kurkosten ihrer Dienstboten zu bezahlen, vorbehaltlich ihrer besondern polizeilichen Bestrafung.

Die Beiträge werden von den verpflichteten Mitgliedern jeweils vierteljährig bezahlt, und zwar:

an Ostern,
an Johanni,
an Michaeli,
an Weihnachten

jeden Jahres.

§. 8.

Die Rechnungsperiode dieses Vereins geht vom 1. Januar bis letzten Dezember.

§. 9.

Im Anfange des Jahres wird öffentliche Rechnung über die eingegangenen Gelder ic. des verflossenen Jahres abgelegt.

Wird der Beitrag auf Anfordern des Verrechners nicht bezahlt, so wird er durch das Bürgermeisteramt im Wege der Vollstreckung erhoben.

Die Mitglieder, welche zum Beitritt berechtigt, nicht aber verpflichtet sind, haben ihren Jahresbeitrag, vom 1. Januar des Jahres jeweils gerechnet, innerhalb 14 Tagen zu bezahlen, und werden im Falle unterlassener Zahlung mit dem 15. Januar als ausgetreten betrachtet.

§. 10.

Dienstherrschaften haben für ihre im Laufe des Quartals eintretenden Diensthöten vollen Quartalbeitrag zu bezahlen, welcher bei dem Verrechner zu entrichten ist.

§. 11.

Der Jahresbeitrag besteht:

- a) für die unter §. 4 I. bezeichneten Personen je 2 fl.;
- b) für jene unter §. 4 II. je 2 fl. 30 kr.

Eine Erhöhung dieser Beiträge wird in dem Falle des nachhaltigen Bedürfnisses angeordnet werden.

§. 12.

Krankheitsfälle sind zum Zwecke der Aufnahme des Erkrankten in die städtische Heilanstalt, unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, dem Verwalter anzuzeigen, welcher die Aufnahme besorgt.

§. 13.

Die Anstalt steht unter Leitung und Aufsicht der Großh. Hospital-Commission.

Vorstehende Statuten, welche durch Verfügung der Großh. Regierung des Mittelrheinkreises vom 2. Januar 1852, Nr. 21, die Genehmigung erhalten haben, bringen wir hiermit wieder in Erinnerung und machen zugleich bekannt, daß

- 1) der Arzt, den der §. 2 lit. e zusichert, Herr Physikus Dr. Seubert ist, welcher nur auf Begehren eintritt;
- 2) daß das Bureau des Herrn Verrechners Erhardt im Rathhausgebäude, zunächst der Stadtverrechnung, sich befindet, und
- 3) diejenigen Dienstherrschaften, welche die Taxe zu zahlen sich weigern, neben der Nachzahlung derselben in eine polizeiliche Geldstrafe verfallen.

Karlsruhe, den 15. Oktober 1855.

Großh. Hospital-Commission.

v. Neubronn.